

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

Allg. Bedingungen für die KraftverkVers. (AKB)
§ 16

Zum Begriff des angestellten Kraftfahrers (Berufsfahrers).

BGH, Urt.v. 18. Dezember 1968 -IV ZR 525/68- OLG Stuttgart
LG Tübingen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 525/68

URTEIL

Verkündet am

18. Dezember 1968

Justizsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der L. [REDACTED] Feuer-Versicherungs-Anstalt, F. [REDACTED] ([REDACTED]),
B. [REDACTED] Landstraße [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Heinz G. [REDACTED],
Rudolf S. [REDACTED], Dipl.-Kfm. Hans W. [REDACTED], Dr. Oskar E. [REDACTED],
Karl M. [REDACTED] und Kurt V. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Gottlob B r [REDACTED] (KG., Straßen- und Tiefbau,
Me [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. April 1966 wird zurückgewiesen. Zur Klarstellung wird Satz 1 im erkennenden Teil des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen vom 4. Mai 1965 wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin wegen des Unfalltodes des Jakob R. am 27. Februar 1964 den in ihrem Versicherungsschein Kr. 864 660 vereinbarten Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Tiefbauunternehmen, hat als Halterin eines VW-Kleinbus bei der Beklagten eine Insassen-Unfallversicherung genommen. Der Vertrag wurde durch den selbständigen Agenten H. vermittelt. Der bei der Klägerin beschäftigte Jakob R. verunglückte am 27. Februar 1964 tödlich, als er den Wagen fuhr. Ein neben ihm sitzender Angestellter der Klägerin wurde verletzt. Die Witwe des



Getöteten hat als dessen Alleinerbin ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Klägerin abgetreten. Die Beklagte hat die Zahlung der begehrten Versicherungssumme abgelehnt.

Die Parteien streiten darum, ob R. bei der Klägerin als Kraftfahrer angestellt war. In diesem Fall wäre er nach § 16 Abs. 1 AKB nicht mitversichert gewesen. R. hat bei der Klägerin als Bauhelfer gearbeitet und mit dem Fahrzeug, das ihm hierfür zur Verfügung gestellt worden war, den Weg von seiner Wohnung zur jeweiligen Baustelle und umgekehrt zurückgelegt. Dabei hat er die an der Strecke wohnenden Arbeitskollegen absprachgemäß mitgenommen. Die Klägerin hat ihm die für die Fahrten und die Wagenpflege aufgewandte Zeit nach dem für seine Tätigkeit als Bauhelfer geltenden Stundensatz vergütet und die Betriebskosten des Wagens getragen. R. hat mit dem Fahrzeug auch gewisse Besorgungen von der Baustelle aus erledigt.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der als Bauhelfer eingestellte und weiter tätig gebliebene R. sei durch die Überlassung des Kraftwagens und die damit verbundene Regelung nicht zum Berufsfahrer geworden. Sie hat behauptet, diese Auskunft habe ihr auch der Vertreter H. bei Abschluß des Vertrages erteilt; andernfalls würde sie für R. ebenso eine Berufsfahrerversicherung genommen haben, wie sie es für ihre sechzehn angestellten Kraftfahrer getan habe. Im ersten Rechtszug hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 60.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen; hilfsweise hat sie um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte wegen des Unfalls Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Versicherungsscheins zu gewähren habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat behauptet, die Klägerin habe den Kleinbus (nebst einigen anderen) angeschafft und R. [REDACTED] zum Kraftfahrer ausbilden lassen, um für ihre zu Transportgruppen zusammengefaßten Arbeiter einen organisierten Werksverkehr einzurichten. R. [REDACTED] habe etwa ein Drittel seiner bezahlten Arbeitszeit auf das Fahren und die Pflege des Wagens verwandt. Die Klägerin habe ihn dadurch, daß sie ihn zum alleinigen Fahrer des Kleinbus bestimmt habe, als Berufsfahrer angestellt. Dem stehe nicht entgegen, daß R. [REDACTED] im übrigen weiter als Bauhelfer gearbeitet habe. Wenn der Vertreter H. [REDACTED] bei Abschluß des Vertrages eine andere Ansicht geäußert haben sollte, sei sie aus Rechtsgründen für die Beklagte nicht verbindlich. Zumindest falle der Klägerin grobe Fahrlässigkeit zur Last, weil sie keine maßgebliche Auskunft der Beklagten eingeholt habe.

Das Landgericht hat den Zahlungsantrag mangels Fälligkeit des Anspruchs abgewiesen und dem Feststellungsbeghären stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte - von einer Änderung der Kostenentscheidung abgesehen - keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die gänzliche Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe :

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I

Die Feststellungsklage ist zulässig. Auf Leistung zu klagen bestand kein Bedürfnis, weil die Versicherungssumme dem Betrag nach unstreitig ist und ihre Zahlung durch die

Beklagte als gewährleistet angesehen worden darf, wenn die Leistungspflicht dem Grunde nach festgestellt wird.

Für den beim Unfall verletzten Insassen B. hat die Klägerin, wie auch die Revisionserwiderung bestätigt, keine Versicherungsleistungen der Beklagten beansprucht. Ihr Feststellungsbeghren bezog sich ebenso wie der ursprüngliche Zahlungsanspruch allein auf den Unfalltod des R. Das Landgericht hat der Klage, wie nach den Urteilsgründen nicht zweifelhaft sein kann, auch nur in diesem Umfang stattgegeben. Zur Klarstellung war jedoch der erkennende Teil des erstinstanzlichen Urteils neu zu fassen.

II

In der Sache ist das Berufungsgericht übereinstimmend mit dem Landgericht zu dem Ergebnis gelangt, B. sei bei der Klägerin nicht als Kraftfahrer (Berufsfahrer) im Sinne von § 16 Abs. 1 AKB angestellt gewesen. Soweit diese Entscheidung auf einer Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beruht, ist sie in der Revisionsinstanz nachprüfbar. Sie läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Der Risikoausschluß betrifft nach seinem Wortlaut Kraftfahrer, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind. Unter ihn fallen demnach nur Arbeitnehmer, die eigene beschäftigt worden, um die Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers zu bedienen. Sie müssen im Lenken eines Kraftwagens den Beruf betätigen, dessen Ausübung gegen Entgelt zum Gegenstand und Inhalt ihres Arbeitsvertrages gemacht worden ist. Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt und mit Hinweisen auf die sachlich übereinstimmende Auffassung im Schrifttum belegt (vgl. Prölss VVG 17. Aufl., § 16 AKB

Anm. 3; Stiefel/Wussow Kraftfahrversicherung 7. Aufl., § 16 AKB Anm. 4; Wussow Informationen 1955 S. 125). In der insoweit vergleichbaren Rechtsprechung zu § 903 (a.F.) RVO ist ebenso entschieden worden, BGH VersR 1959, 715.

Mit der Bestimmung, daß der Kraftfahrer "als solcher" angestellt sein müsse, wird eine gewollte Abgrenzung gegenüber anderen Arbeitnehmern vorgenommen, die zwar auch (möglicherweise sogar ständig) ein Kraftfahrzeug des Versicherungsnehmers lenken, dies aber in Ausübung eines ganz anderen Berufes tun. Solche Fälle sind dadurch gekennzeichnet, daß der vom Arbeitnehmer gesteuerte Kraftwagen die Rolle eines Hilfsmittels zur Ermöglichung oder Erleichterung jener anderen Tätigkeit darstellt. Der Arbeitnehmer hört nicht auf, in anderer Eigenschaft angestellt und unterwegs zu sein, während er den Wagen fährt, mag dies auch zu seinen mitübernommenen Pflichten gehören. So liegt es etwa bei dem angestellten, mit einem Kraftfahrzeug ausgestatteten Handelsvertreter.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß jemand auch dann als Berufsfahrer angestellt sein kann, wenn diese Tätigkeit nicht seine gesamte Arbeitszeit ausfüllt und er vereinbarungsgemäß solange, wie er nicht als Fahrer benötigt wird, beim Arbeitgeber eine andere Beschäftigung ausübt. Denn auch bei solcher eingeschränkter Verwendung erbringt der Arbeitnehmer mit dem Lenken des Kraftwagens die Berufsleistung, zu der er sich verdingt hat. Er steht hierfür zur Verfügung und wird nur mit einer anderen Tätigkeit ausgelastet. Die Revision nennt als zutreffende Beispiele den Gärtner-Chauffeur und den Fahrer des Möbellastzugs, der als Packer mithilft.

Diesem Berufstyp ist R. indessen nicht zugerechnet worden. Denn er ist, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, allein als Bauholfer eingestellt, geführt und entlohnt worden und hat als solcher auch unverändert weitergearbeitet, nachdem der Kleinbus für die Fahrten von und zur Arbeitsstelle angeschafft worden war. R. hat es nach den Feststellungen nur zusätzlich übernommen, den Wagen auf diesen Fahrten zu lenken und seine am Wege wohnenden Arbeitskollegen mitzubefördern. Auch hat er gelegentliche Besorgungen von der jeweiligen Baustelle aus erledigt und das Fahrzeug gepflegt. Für den Arbeits- und Zeitaufwand ist er nach dem für einen Bauholfer geltenden Stundensatz entschädigt worden; im übrigen hat sich an seinem Arbeitsverhältnis nichts geändert. Insbesondere ist er, worauf das Berufungsgericht Wert legt, in keinem Falle von der Klägerin zu Fahrten im Firmeninteresse herangezogen worden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner eigenen Tätigkeit auf der Baustelle gestanden hätten.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß R. unter diesen Umständen nicht als Berufsfahrer angestellt gewesen ist, hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Klägerin hat für ihre Arbeiter zwar Mannschaftswagen angeschafft, den Aufwand aber gerade nicht so weit getrieben, mit deren Lenkung eigene eingestellte Kraftfahrer zu beschäftigen. Vielmehr hat sie mit dieser Aufgabe jeweils einen ihr besonders verlässlich erscheinenden Arbeiter zusätzlich betraut. Dieser übte, wenn er das Fahrzeug bediente, im Gegensatz zu einem Berufsfahrer nicht die Tätigkeit aus, deretwegen er bei der Klägerin angestellt war. Vielmehr war für ihn wie für die mitbeförderten Arbeitskollegen der Mannschaftswagen nur ein Hilfsmittel, das die Ausübung des Berufs als Bauarbeiter ermöglichte oder erleichterte.

R. ist denn auch weiterhin von der Klägerin allein als Bauhelfer geführt und entlohnt worden. Er lenkte das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit dieser seiner eigentlichen Arbeit; für beliebige Fahrten stand er der Klägerin nach den Feststellungen (anders als etwa ein Gärtner-Chauffeur) gerade nicht zur Verfügung.

Auch nach dem Sinn und Zweck des Risikoausschlusses, der das Unfallwagnis der angestellten Kraftfahrer einer höheren Gefahrenklasse zuweist, war R. kein Berufsfahrer. Er lief nicht das typische Berufserisiko eines Arbeitnehmers, der aus dem Lenken von Kraftfahrzeugen seinen Erwerb zieht. Allein hierauf stellt § 16 AKB aber vereinfachend ab. Die Gefahr von Wegounfällen anderer Arbeitnehmer, auch wenn sie ein zur Verfügung gestelltes Firmenfahrzeug benutzen, reicht für den Ausschluß nicht aus. Auf die Gefährlichkeit des verwandten Fahrzeugs selbst kommt es entgegen der Meinung der Revision in keinem Falle an. Ebenso wenig kann es im Bereich der Unfallversicherung und des hierörterten Ausschlusses von Bedeutung sein, ob der den Wagen lenkende Arbeitnehmer auftragsgemäß andere Betriebsangehörige mitbefördert und für ihre Sicherheit verantwortlich ist.

Schließlich hat das Berufungsgericht auch richtig gesehen, daß der Versicherungsnehmer stets ein eigenes Interesse an den Fahrten hat, die er durch bezahlte Arbeitskräfte mit seinen Kraftfahrzeugen ausführen läßt. Es besteht nicht nur, wenn er angestellte Fahrer mit der Beförderung von Personen und Gütern betraut, sondern auch dann, wenn er andere Arbeitnehmer zur Ermöglichung oder Erleichterung ihrer Tätigkeit mit einem Kraftfahrzeug ausstattet. Für den Risikoausschluß ist allein entscheidend, ob das eine oder das andere vorliegt.

R. ist nach alledem mit Recht nicht als Berufsfahrer angesehen worden.

III

Die Klägerin hat die Frage schon bei Vertragsschluß klären wollen. Ihr Seniorchef hat den Vertreter der Beklagten um Auskunft gebeten und nach den Feststellungen die Antwort erhalten, die Fahrer der Mannschaftswagen seien keine Berufsfahrer, die Zahlung eines entsprechenden Prämienzuschlags erübrige sich. Diese auf Verlangen gegebene Erläuterung ihrer Bedingungen muß die Beklagte in jedem Falle gegen sich gelten lassen. Hierauf braucht jedoch nicht weiter eingegangen zu werden, weil das Berufungsurteil schon von seiner Hauptbegründung getragen wird.

Die Revision war sonach mit der anfangs erörterten Maßgabe zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz